



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Gemeinde Havixbeck
Postfach 1145
48325 Havixbeck

15. Mai 2013

Seite 1 von 5

Aktenzeichen V - 4 - 8851.7.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Neubert
Telefon 0211 4566-593
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

Intensivtierhaltung

Ihre Anfrage vom 26.07.2010; Az.: IV.1
Meine Zwischennachricht vom 11.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die späte Beantwortung Ihrer Anfrage bitte ich nochmals um Entschuldigung. Aufgrund einer hier im Hause erarbeiteten Erlassregelung für Anforderungen zum Stand der Technik bei Tierhaltungsanlagen und zur Berücksichtigung von Bioaerosolemissionen in Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen, die also auch die von Ihnen angesprochene Fragestellungen betrifft, hat sich die Beantwortung Ihrer Anfrage nochmals verzögert.

In Ihrem Schreiben zitieren Sie aus der im Zusammenhang mit der Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage ergangenen Entscheidung des OVG Münster (8 B 992/09) vom 10.05.2010 und fragen nach Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole und Ammoniak.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Soweit Sie sich auf die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB beziehen, die der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich entgegen stehen, sind dort schädliche Umwelteinwirkungen genannt. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen im Sinne des BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung ist kein feststehender Rechtsbegriff und bedarf im Einzelfall einer näheren Betrachtung. Dies kann z.B. die Art der Emission sein, d.h., es ist der emittierte Stoff zu betrachten. Ob ein Stoff geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, ist u. a. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – zu entnehmen. Dort sind unter Nr. 4 als Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zulässige Immissionswerte und unter Nr. 5 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen als zulässige Emissionswerte für bestimmte Stoffe genannt. Unter Nr. 5 sind u.a. Emissionsbegrenzungen für Staub einschl. Feinstaub und für Ammoniak als Vorsorgewert genannt, die der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen dienen.

EU-Richtlinien, bzw. die von Ihnen angeführte Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) oder die VDI-Richtlinie 4255 (VDI 4255 Blatt 1 „Bioaerosole und biologische Agenzien - Emissionsquellen und -minderungsmaßnahmen – Übersicht“, VDI 4255 Blatt 2 „Bioaerosole und biologische Agenzien - Emissionsquellen und -



minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung – Übersicht“) enthalten keine Angaben über zulässige Emissionen.

Seite 3 von 5

Die Einhaltung der in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten sind bei Anlagen nach dem Anhang der 4. BImSchV Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird im Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde – seit dem 1. Januar 2008 sind dies für Tierhaltungsanlagen die Kreise und kreisfreien Städte – geprüft. Als die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG geforderten Vorsorgemaßnahmen sind die unter Nr. 5.4.7.1 TA Luft genannten Anforderungen heranzuziehen. Grundsätzlich ist als Vorsorgemaßnahme ein Mindestabstand zwischen Tierhaltungsanlage und Wohnbebauung einzuhalten, bei dessen Unterschreitung emissionsmindernde Maßnahmen vorzusehen sind. Bezüglich Bioaerosole sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen.

Bezüglich der Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole sind – das hat das OVG Münster in dem von Ihnen zitierten Gerichtsbeschluss vom 10.05.2010 auch dargelegt - derzeit keine wirkungsbezogenen Werte, welche auf der Basis von Erkenntnissen aus toxikologischen und umweltepidemiologischen Untersuchungen abgeleitet wurden, bekannt. Das Gericht zitierte hierzu aus dem Bericht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2010, in dem ausgeführt wird, dass die Etablierung erforderlicher Dosis-Wirkungs-Kurven zwischen Bioaerosolen und gesundheitlichen Wirkungen bis zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich sei. Die in der Fachliteratur vorliegenden Beiträge zur Bewertungsproblematik schlagen daher eine Orientierung an dem jeweiligen Hintergrundvorkommen bzw. –konzentration vor.



Hinsichtlich der Berücksichtigung von Bioaerosolimmissionen möchte ich insbesondere auf die Ausführungen in meinem aktuellen Erlass „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ vom 19.02.2013 hinweisen (Quelle: www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_aktuell/presse130220_b.php).

Darin sind u.a. Handlungsanweisungen für die unteren Umweltschutzbehörden des Landes NRW enthalten, wie die Bioaerosolproblematik in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist. Es wird auf die vom Fachgespräch Wirkungsfragen der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vorgeschlagenen Orientierungswerte verwiesen, anhand derer sich ein Hinweis auf das Erfordernis einer Sonderfallprüfung nach der Nr. 4.8 der TA Luft ergeben kann. Der Abstimmungsprozess im Rahmen der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ist noch nicht abgeschlossen, die vorgeschlagenen Orientierungswerte stellen jedoch den aktuellen Stand der Diskussion zur Frage der Berücksichtigung der Bioaerosolbelastung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dar.

Eine Beurteilung der Immissionsbelastung durch Ammoniak aus Tierhaltungsanlagen erfolgt für die NH₃-Konzentration gemäß Anhang 1 der TA Luft. Hinsichtlich der NH₃-Deposition wurde durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im März 2012 ein „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung Stickstoffeinträgen“ zur Anwendung empfohlen (Quelle: www.lanuv.nrw.de/landwirtschaft/zulassung/zulassung.htm).

Inwieweit die o.a. Emissions- und Immissionswerte als Grundlage für die Bauleitplanung dienen können, ist m.E. vor allem auch eine baurechtliche Frage.



Ergänzend ist bei der planungsrechtlichen Beurteilung § 50 BImSchG zu beachten, der über die Einhaltung von Immissionsanforderungen hinaus auch die Prüfung eines zusätzlichen Abstands erfordert.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Neubert